



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für UNTERNEHMER

Wien, Dezember 2015

KLEINUNTERNEHMERGRENZE[©]

Die Steuerfreiheit gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG für einen Jahresumsatz bis zu € **30.000,-** (netto) richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im **Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen**.

Wurde ein Entgelt teilweise in einem Jahr vereinnahmt, und der Restbetrag im Folgejahr, ist das **Gesamtentgelt** maßgebend.

Beispiel:

Vereinbarte Gesamtleistung 2015 € 39.600,-. Anzahlungsbetrag im Jahr 2014 € 24.000,-, Restzahlung im Jahr 2015 € 15.600,-. Für 2014 sind € 20.000,- (Nettobetrag) und für 2015 € 13.000,- (Nettobetrag) zu versteuern (BFG vom 25.6.2015, RV/5100868/2012).